



www.awt-wasserschadenbeseitigung.de

1. Geltung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung gelten ausschließlich. Es wird in den Vertragsangeboten auf die Geltung dieser AGBs hingewiesen. Nimmt der Auftraggeber das Vertragsangebot an, werden diese AGB Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen, sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. AGB des Auftraggebers werden anstelle dieser AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung deren Geltung anstelle dieser AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Angebote

Alle Vertragsangebote der AWT Wasserschadenbeseitigung sind bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsangebots bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem beauftragten Vertragsangebot nicht enthalten sind. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung von der AWT Wasserschadenbeseitigung verbindlich.

3. Leistungen der AWT Wasserschadenbeseitigung

Die Leistung der AWT Wasserschadenbeseitigung beschränkt sich auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Arbeiten.

Im Rahmen der Vermietung von Geräten entspricht der Tag dem ersten Tag der Mietdauer, an welchem das Gerät aufgestellt wird, der letzte Tag der Mietdauer entspricht dem Tag des Abbaus. Diese Tage werden als volle Tage der Mietdauer in Rechnung gestellt. Die Mietdauer der Geräte wird unabhängig von der tatsächlichen täglichen Betriebszeit nach Kalendertagen berechnet.

Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt durch Techniker der AWT Wasserschadenbeseitigung, welche die Geräte fachgerecht anschließen und in Betrieb nehmen. Die Geräte wurden vor Inbetriebnahme auf einwandfreie Funktionalität durch die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung überprüft. Anfallende Betriebsstörungen der Geräte,

welche der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung vom Kunden unverzüglich zu melden sind, werden kostenlos beseitigt, sofern diese durch normale Abnutzung entstanden sind. Betriebsstörungen, welche nicht durch normale Abnutzung der Geräte entstehen und nicht im Einflussbereich der AWT Wasserschadenbeseitigung liegen (z.B. unsachgemäße Bedienung, Beschädigung durch den Kunden, Stromausfall, Unterspannung, etc.), werden kostenpflichtig beseitigt.

Mess- und diagnostische Untersuchungen werden nach den Regeln der Technik erbracht. Es kann jedoch ein Untersuchungserfolg nicht garantiert werden. Daher ist die Vergütung für diese Leistungen nicht erfolgsabhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Messergebnisse bei den Untersuchungen lediglich Momentaufnahmen zum Zeitpunkt der Messung darstellen. Es wird daher nur die Richtigkeit der Messergebnisse und der daraus gewonnenen Daten zum Zeitpunkt der Messung gewährleistet.

Der Auftraggeber erhält auf Wunsch ein detailliertes schriftliches Angebot für Mess- und Diagnoseleistungen.

Im Zuge von Leckageortungen oder Veränderungen am zu prüfenden Leitungsnetz (Abstellen der Wasserzufuhr, etc.) kann es vorkommen, dass Ablagerungen im Rohrsystem die Leckage verschließen und dadurch eine Ortung der Schadenstelle unmöglich wird. Auf Grund dessen und weiterer Unwägbarkeiten kann keine Garantie auf das Auffinden einer Leckage übernommen werden, jedoch wird stets nach besten Wissen und Stand der Technik gehandelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bestimmte Voraussetzungen (Aufheizen des Warmwasserspeichers, örtliche Begehbarkeit, etc.) zu schaffen sowie detailliert Auskunft ihm bekannter Schadenshergänge zu erteilen, um eine ordentliche Leckageortung durchführen zu können.

Es werden für Bereiche, die vergebens aufgrund vermeintlicher bzw. typischer Leckagebilder oder konstruktiv bedingter Leckagebilder geöffnet wurden, keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber trägt mit diesen Öffnungen verbundene Kosten. Es können möglicherweise mehrere Leckortungen beim Vorhandensein mehrerer Leckagen bzw. mehrerer Leckagebilder erforderlich werden.



www.awt-wasserschadenbeseitigung.de

Es wird keine Haftung für Schäden und deren Folgen übernommen, welche bei Druckprüfungen aufgrund von Mängeln bzw. Vorschäden (z.B. marode Leitungen, Kalkablagerungen, etc.) an den zu überprüfenden Leitungen entstehen.

Die AWT Wasserschadenbeseitigung ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung der Angaben vorzunehmen, wenn eine Auftragserteilung/Lieferung aufgrund von Plänen oder Maßangaben des Auftraggebers erfolgt. Falsche Angaben und Fehler in den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Im Rahmen der Leistungserbringung kann die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung Subunternehmer beauftragen. Hierfür werden ausschließlich Fachfirmen herangezogen.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt und ohne Abzug fällig. Rechnungsbeanstandungen muss der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung erheben. Bei Zahlungsverzug ist die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Aufrechnung gegen Forderungen der AWT Wasserschadenbeseitigung sind nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der AWT Wasserschadenbeseitigung anerkannten Gegenansprüchen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

Bleibt eine Leckortung ohne Erfolg, so wird lediglich eine angemessene Aufwandsentschädigung berechnet, maximal jedoch 150 €.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass die zur Installation der Trocknungsanlagen, zur Schadenssanierung oder andere zu errichtende Anlagen durch die AWT Wasserschadenbeseitigung ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können, insbesondere dass keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden.

Können Anlagen aufgrund von Störungen oder Außerbetriebsetzungen eingesetzt werden und verzögert sich der Erfolg des Auftrages hierdurch, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes dennoch in vollem Umfang bestehen.

Die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche Energie hat der Auftraggeber bauseits kostenlos zu stellen. Der Energieverbrauch wird in den Rechnungen nachrichtlich ausgewiesen.

6. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Kommt es zur einer Überschreitung der Ausführungsfrist, deren Umstand nicht von der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung zu vertreten ist, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung durch zusätzliche Leistungen, mit denen die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung während der Ausführung der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist, bedingt ist. Stehen Sanierungs- oder Trocknungsgeräte infolge eines Umstandes still, den die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

7. Abnahme

Nach der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen kann die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung vom Auftraggeber die Abnahme verlangen.

Die Abnahme darf bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.

Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt die Frist 12 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige



www.awt-wasserschadenbeseitigung.de

oder Erteilung der Schlussrechnung durch die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung. Sollte die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich vom Auftraggeber abgelehnt werden, gilt die Werkleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, wenn in diesen Erklärungen ausdrücklich von der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Die Leistung gilt bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Bei Vereinbarung der VOB/B gelten die Regelungen nach § 12 VOB/B.

8. Gewährleistung

Der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung stehen bei Mängel des Werkes zunächst drei Nacherfüllungsversuche zu. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die AWT Wasserschadenbeseitigung nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Rechnungsbetrag zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der AWT Wasserschadenbeseitigung auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ausgeschlossen.

Soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger Garantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels geltend macht, gilt die Haftungseinschränkung nicht. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen

Pflichten beschränkt sich die Haftung der AWT Wasserschadenbeseitigung auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Für Beschädigungen an Gebäude oder Hausrat durch den Einsatz von Trocknungsgeräten jeglicher Art kann die AWT Wasserschadenbeseitigung nicht haftbar gemacht werden.

10. Datenschutz

Die Firma AWT Wasserschadenbeseitigung verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten. Es werden die Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis erlangten personenbezogenen Daten und anderen Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber bestehen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Datenschutzbestimmungen des BDSG kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

11. Gerichtsstand, Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 38 ZPO ist der Gerichtsstand der Sitz der Firma AWT Wasserschadenbeseitigung für sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und seiner Durchführung.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Die Vertragsparteien ersetzen die nichtige Bestimmung durch eine wirksame, die dem Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand Mai, 2018, Schulzendorf